



Empfehlung für die Berechnung des Urlaubsanspruchs von Teilzeitbeschäftigten

(Stand: 15. Juli 2012)

Teilzeitarbeitnehmer (Teilzeitbeschäftigte) haben Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub ebenso wie Vollzeitbeschäftigte. Wird der Teilzeitarbeitnehmer an allen Arbeitstagen mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt, ist er auch 24 Werktage (bzw. entsprechend dem arbeits- oder tarifvertraglichen Anspruch) von der Arbeit freizustellen. Das gleiche gilt, wenn er nur an einigen Tagen in der Woche voll oder teilweise beschäftigt wird.

Bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs von Teilzeitarbeitnehmern, die nicht an einem jeden Werk- oder Arbeitstag in der Woche beschäftigt werden, bietet sich eine „Herunterrechnung“ des Urlaubsanspruchs an, im Verhältnis zu denjenigen wie er mit vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern im Betrieb vereinbart worden ist. Dabei erscheint es zweckmäßig, zwischen solchen Teilzeitbeschäftigten zu unterscheiden, die an von vornherein festgelegten Arbeitstagen zur Arbeit herangezogen werden, und solchen, mit denen eine variable Arbeitszeit vereinbart worden ist (die mithin unregelmäßig an den einzelnen Werk- bzw. Arbeitstagen arbeiten).

1. Berechnung des Urlaubsanspruchs für Teilzeitbeschäftigte mit fester/regelmäßiger Arbeitszeit:

Für diese Teilzeitbeschäftigte ist folgende Berechnungsformel zu empfehlen:

$$\frac{\text{Zahl der Urlaubstage im Jahr} \times \text{Teilzeitarbeitstage pro Woche}}{\text{Normale Arbeitstage pro Woche}}$$

Beispiel:

Teilzeitarbeit an zwei Tagen in der Woche

Tarifvertraglicher Anspruch auf Urlaub:	30 Arbeitstage
Tatsächliche Wochen-Arbeitstage:	5 Arbeitstage

$$\text{Dies ergibt: } \frac{30 \times 2}{5} = 12 \text{ Arbeitstage als Urlaubstage}$$

Da dieser Arbeitnehmer Teilzeitarbeit an 2 Arbeitstagen leistet, hat er Anspruch darauf, 6 Wochen von der Arbeit freigestellt zu werden. Dann sind seine 12 Urlaubstage verbraucht; die restliche Zeit ist für ihn ohnehin keine Arbeitszeit.

2. Berechnung des Urlaubsanspruchs für Teilzeitbeschäftigte mit variabler Arbeitszeit („Springer“):

Hier könnte folgende Berechnungsformel weiter helfen:

$$\frac{\text{gesetzliche oder tarifliche Urlaubstage}}{\text{Jahreswerktage}} \times \text{Anzahl der Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer im Kalenderjahr zur Arbeit verpflichtet ist}$$

Beispiel:

Teilzeitarbeit an 104 Arbeitstagen im Kalenderjahr
Tarifvertraglicher Anspruch auf Urlaub: 33 Werktage
Anzahl der Jahreswerktage: 312

Die Berechnungsformel würde lauten:

$$\frac{33 \text{ Werktage}}{312 \text{ Jahreswerktage}} \times 104 \text{ Arbeitstage} = 11 \text{ Urlaubstage}$$

Die Anwendung dieser Berechnungsformel führt zu 11 Urlaubstagen des betreffenden Teilzeitbeschäftigten.

Eine *alternative Berechnungsformel* stellt auf den Zeitraum ab, in dem die regelmäßige Arbeitszeit des Teilzeitbeschäftigten erreicht wird.

Beispiel:

Zeitraum für die Erreichung der regelmäßigen Arbeitszeit: 2 Wochen
Umfang der Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten: 12 Tage / 2 Wochen
Teilzeitbeschäftigte: 4 Tage / 2 Wochen

$$\frac{33 \text{ Werktage} \times 4 \text{ Arbeitstage}}{12 \text{ Arbeitstage}} = 11 \text{ Urlaubstage}$$

Diese Berechnungsformel führt mithin zum gleichen Ergebnis wie die oben dargestellte.